Anfrage André Masset **Nr. 814.05**
Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe

Anfrage

Alle Teilnehmer eines BAHG-Programms bilden sich nach einem festgelegten Plan aus. Wer stellt den Ausbildungsplan auf und nach welchen Kriterien? Wird die Volkswirtschaftsdirektion darin einbezogen? Wer bewertet die Resultate, in welchen Zeitabständen und auf welcher Grundlage? Beabsichtigt der Kanton, eine externe Validierung dieser Arbeit zu organisieren? Gemäss dem neuen Gesetz über die Berufsbildung kann eine Anerkennung von erworbenen Kenntnissen eingeführt werden. Ist dies in unserem Kanton vorgesehen und innert welcher Frist?

Den 10. März 2005

Antwort des Staatsrats

Die Qualifizierungsprogramme (QP) gemäss dem Gesetz vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG) richten sich an Stellensuchende, denen es nicht gelungen ist, sich im Laufe der Rahmenfrist des Bundes im den Arbeitsmarkt wieder einzugliedern. Die Betreuung dieser Programmteilnehmer ist nicht die gleiche wie die der Teilnehmer von Programmen gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), denn sie legt das Schwergewicht auf die Aneignung von Qualifikationen, die möglichst den Anforderungen der Berufspraxis entsprechen. Deshalb werden die QP in Unternehmen bevorzugt, da sie die besten Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung bieten.

Vor Antritt eines QP treffen sich der Anbieter der Massnahme, der Teilnehmer und sein Personalberater vom regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), um einen Ausbildungsplan aufzustellen, der auf die Bedürfnisse der stellensuchenden Person zugeschnitten ist und den Ausbildungsstand, die Berufserfahrung, das Alter, die soziale und familiäre Situation, den Gesundheitszustand, die zu erreichenden Ziele usw. berücksichtigt.

Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt nicht an der Aufstellung des Ausbildungsplans teil. Diese Aufgabe fällt gemäss Artikel 28 BAHG dem RAV zu.

Gemäss dieser Bestimmung ist das RAV ebenfalls für die notwendigen Kontrollen zuständig. Nach dreissigtägiger Beobachtung stellt der Anbieter der Massnahmen mit der stellensuchenden Person eine erste Bilanz auf und schliesst mit ihr eine Zielvereinbarung ab. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird dem Personalberater im RAV zugestellt. Während der ganzen Dauer des QP steht der Personalberater in regelmässigem Kontakt mit dem Anbieter und der stellensuchenden Person, die er monatlich zu einem Beratungsgespräch einlädt. Jede Neuorientierung oder Änderung der Ziele muss vom Personalberater bewilligt werden. Am Ende des Programms muss der Anbieter einen Bericht über die erreichten Resultate aufstellen. Diese können auch an einer Sitzung zwischen den drei betroffenen Parteien besprochen werden.

Der Sektor Arbeitsmarktliche Massnahmen des Amt für den Arbeitsmarkt (SPE) verfügt ausserdem über die nötigen Instrumente, um die Kontrolle eines Programms und die Bewertung der Resultate durchzuführen: Insbesondere wird den Stellensuchenden ein Formular ausgehändigt, damit sie im Laufe der Massnahme über ihre Zufriedenheit Auskunft

geben. Ausserdem ist der Anbieter verpflichtet, einen monatlichen Bericht über die Absenzen der stellensuchenden Person aufzustellen.

Mindestens einmal in drei Jahren wird der Programmanbieter einer Kontrolle unterzogen, bei der abgeklärt wird, ob die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen immer noch erfüllt werden. Falls schwerwiegende Probleme aufgedeckt werden, kann das SPE ein Audit durchführen und die Qualität der vom Anbieter geleisteten Arbeit analysieren, dies sowohl bei den kantonalen Massnahmen als auch bei den Massnahmen des Bundes. Diese Bewertungsinstrumente sind effizient und reichen völlig aus. Die Notwendigkeit einer Validierung durch ein externes Organ ist nicht erwiesen.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung berücksichtigt die zunehmende Zahl von untypischen Bildungswegen. Diese Entwicklung bei den Bildungswegen verlangt nach neuen Qualifizierungsmethoden. Der Staatsrat hat unter der Leitung des Dienstchefs des Amts für Berufsberatung und Erwachsenenbildung eine kantonale Kommission für die Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse aufgestellt. Ein Pilotversuch wurde organisiert und die neuen Formen der Anerkennung von erworbenen Kenntnissen werden zurzeit gründlich analysiert.

Freiburg, den 3. Mai 2005